

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von R&R/COM Werbung und Kommunikation GmbH & Co. KG und
der Unit R&R/NET (im Folgenden: R&R bzw. «die Agentur»)

1. Geltung

1.1

Für alle Aufträge an R&R gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht abweichend hiervon individuelle Vereinbarungen in schriftlicher Form getroffen wurden.

1.2

Entgegenstehende oder von den R&R AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn die Agentur dies ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt.

2. Abwicklung von Aufträgen

2.1

Von allen Besprechungen zwischen dem Kunden und R&R fertigt die Agentur bis spätestens 5 Arbeitstage nach der Besprechung ein Besprechungsprotokoll an. Diese Protokolle dienen im Falle, dass keine schriftlichen Briefings oder Aufträge vorliegen, als Arbeitsgrundlage.

2.2

Die von R&R übermittelten Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht spätestens 3 Arbeitstage nach Erhalt widerspricht.

2.3

Vorlagen, Dateien, Softwareprogramme, Webdesign und sonstige Werbemittel (insbesondere Fotos, Negative, Modelle, Originalillustrationen, u.ä.), die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist die Agentur nicht verpflichtet.

2.4

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Agentur alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Agentur bekannt werden.

2.5

Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann die Aufgabe der Agentur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Präsentation

3.1

Jegliche, auch teilweise Verwendung der von R&R mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der Agentur. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von R&R zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

3.2

In der Annahme eines Präsentationshonorares liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von R&R.

3.3

Sollte es nach einer Präsentation nicht zu einem Auftrag kommen, ist R&R berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

4. Nutzungsrechte

4.1

R&R wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffenden Rechnungen, alle für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für die Agentur erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte der Konzepte, Entwürfe, Softwareprogramme, des Webdesigns und anderer Werbemittel im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer der Softwareprogramme, des Webdesigns und anderer Werbemittel maximal für ein Jahr ab

Auftragsvergabe. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf der Zustimmung von R&R.

4.2

Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

4.3

Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden deren Nutzungsrechte im Umfang der Ziffer 8.1 erworben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen.

4.4

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, es ist ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart worden.

4.5

Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster, etc.) werden von der Agentur unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

4.6

Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferten Konzepte, Entwürfe, Software und das gelieferte Webdesign in Teilen oder als Ganzes auf Festplatte oder ähnlichen Speichermedien zu vervielfältigen oder in öffentlich zugängliche Datennetze einzuspeisen, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung.

5. Urheberrechtliche Sonderbestimmungen

5.1

Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG genießen Urheberschutz, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung sind. Zur Bestimmung dieser Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden, insbesondere nicht qualitative und ästhetische. Dies gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt werden, für alle Werkkategorien gleichermaßen.

5.2

Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen kein

Miturheberrecht. Schöpferische Beiträge des Auftraggebers führen zu keiner Beeinträchtigung der vertraglichen Rechte und Ansprüche von R&R, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5.3

Die Agentur hat das Recht, ihre Arbeiten mit einer Urheberbezeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung enthält.

5.4

Der Auftraggeber erwirbt die Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) im vereinbarten Rahmen, nachdem der Auftraggeber die Leistung abgenommen und die Vergütung entrichtet hat, je nachdem, welches Ereignis später stattfindet.

5.5

R&R verbleiben in jedem Falle die Zustimmungrechte nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit Einwilligung der Agentur und gegen gesonderte Vergütung erfolgen. Eine nach UrhG erforderliche Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

5.6

Ohne Einwilligung der Agentur dürfen die von ihr abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert oder entstellt werden.

6. Auftragserteilung an Dritte

6.1

R&R ist berechtigt, die der Agentur übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

6.2

R&R ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung die Agentur vertragsmäßig mitwirkt, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

5.3

Aufträge an Werbeträger erteilt R&R im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig

wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet die Agentur nicht.

7. Lieferung, Lieferfristen

7.1

Liefertermine bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung in schriftlicher Form.

7.2

Die Lieferverpflichtungen von R&R sind erfüllt, sobald die vereinbarten Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

7.3

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.

7.4

Lieferschwierigkeiten der Lieferanten von R&R, Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung oder berechtigen die Agentur, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadensersatzansprüche zustehen, wenn R&R an der Verzögerung kein Verschulden trifft.

7.5

Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt, oder es unzumutbar ist, muss der Vertragspartner bei Überschreitung der angegebenen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einräumen; sofern es nicht aus der Natur des Auftrages ausgeschlossen oder dem Vertragspartner unzumutbar ist, ist R&R zu Teillieferungen berechtigt.

7.6

Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem R&R auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich sind. In diesem Fall wird die Agentur den Kunden über absehbare Verzögerungen stets informieren und bemüht sein, die Lieferung oder Leistung termingerecht zu erbringen.

7.7

Von R&R zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungs-

möglichkeit schriftlich von der Agentur bestätigt wird.

8. Preise, Vergütung

8.1

Preise werden in der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. in dem jeweiligen Angebot genannt.

8.2

Autoren-Korrekturen sind in den Preisen nicht einbegriffen. Sie werden nach Aufwand bemessen und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.3

Die Angabe «nach Aufwand» bedeutet, dass bei R&R festgehalten wird, wie viele Personen an der betreffenden Aufgabe mitgewirkt haben und wie viel Arbeitszeit sie dafür aufgewendet haben. Der sich daraus, nach Multiplikation mit den jeweiligen Stundensätzen, entsprechend der gültigen Preisliste ergebende Betrag wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8.4

Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von R&R genannten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die auf Grund von Angaben des Auftraggebers zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben.

8.5

Kosten, die durch nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, werden zusätzlich berechnet.

8.6

Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich. Die Mediaplanung, -schaltung und -überwachung wird der Agentur durch die 15% Agenturprovision, die die Medien gewähren, vergütet, sofern nicht eine gesonderte Vergütung vereinbart ist. Die Abrechnung der Schaltkosten an den Kunden erfolgt als Vorkasse. Erreichbare Skonti werden weitergegeben. Mediaplanung, die zu keiner Schaltung führt, wird auf Basis des Stundensatzes der Agentur entsprechend der gültigen Preisliste vergütet.

8.7

Für Handling, Überwachung und Kontrolle der Konzepte, Entwürfe, Softwareprogrammierung, des Webdesigns und anderer Werbemittelproduktion, aber auch sonstiger Leistungen, die den Einsatz Dritter

erfordern (z. B. Datenerhebungen, Werbewirkungs-, Marktforschung), erhält die Agentur eine Vergütung in Höhe von 15% auf die Rechnungen Dritter, sofern nicht eine gesonderte Vergütung vereinbart ist. Die Abrechnung der Fremdkosten können zur Hälfte bei Auftragserteilung und zur Hälfte nach Lieferung in Rechnung gestellt werden. Bei größeren bzw. sich länger hinziehenden Aufträgen kann die Agentur Zwischenrechnungen stellen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1

Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgabe und ähnliche Gebühren, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben, werden an den Auftraggeber weiter berechnet.

9.2

Die Rechnungen von R&R sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

9.3

Bei Zahlungsverzug können von der Agentur Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangt werden.

10. Gewährleistung, Haftung

10.1

R&R verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

10.2

Mit der Genehmigung von Entwürfen, auch für Websites, Exposé für Softwareprogrammierung, Reinzeichnungen, Illustrationen, Texte oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit in Wort und Bild.

10.3

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, auch für Websites, Exposé für Softwareprogrammierung, Reinzeichnungen, Illustrationen, Texte oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung für die Agentur.

10.4

Die Agentur haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe, Softwareprogramme und des Webdesigns.

10.5

Von der Agentur gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

10.6

Bei Vorliegen von Mängeln steht der Agentur das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu.

10.7

Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn R&R, gesetzliche Vertreter von R&R oder Erfüllungsgehilfen von R&R leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

10.8

Gegenüber Unternehmern haftet R&R für Schadensersatzansprüche jeder Art ferner nicht bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche jeder Art gegenüber Unternehmern sind auf den Ausgleich typischer und vorhersehbarer Schäden beschränkt.

10.9

Bei Druckaufträgen, die die Agentur namens und im Auftrag des Kunden erteilt, gelten die Regelungen für Mehr- bzw. Minderlieferungen der jeweiligen Druckerei. Der Kunde ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis 10% anzuerkennen.

11. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

11.1

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind R&R Korrekturmuster vorzulegen.

11.2

Die Produktionsüberwachung durch R&R erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind Mitarbeiter von R&R berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorstellungen des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entspre-

chende Anweisungen zu erteilen. R&R haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.3

Von allen vervielfältigten Arbeiten werden R&R 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. R&R ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

11.4

Alle durch R&R programmierten Internet-Präsenzen werden für die zurzeit aktuellen Versionen der Browserfamilien Trident, Webkit und Mozilla oder höher optimiert erstellt. Das fehlerfreie Funktionieren auf anderen Browsern kann nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und gegen Mehrpreis garantiert werden.

11.5

Der Kunde ist für alle Inhalte der durch R&R in seinem Auftrag erstellten Website verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internet-Seiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden. Der Kunde stellt R&R von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

11.6

R&R ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz des Kunden im Rahmen der Möglichkeiten auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche unzulässig sind, ist R&R berechtigt, die Leistungen einzustellen. R&R wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

12. Pflichten des Kunden

12.1

Der Kunde sichert zu, dass der Agentur mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, R&R jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfragen binnen 7 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere: Name und postalische Anschrift des Kunden, Rechts-

form des Unternehmens, USt. Identnummer, Handelsregisternummer, Vertretungsberechtigter des Unternehmens, Telefonnummer und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse sowie alle weiteren Daten die zur Erstellung eines Impressums notwendig sind.

12.2

Wird eine Website nicht über die Agentur gehostet, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Server den notwendigen Leistungsumfang zur Verfügung stellt. Die Agentur haftet grundsätzlich nicht für den vollen Leistungsumfang, sollte die Website durch den Kunden gehostet werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, sollten für dynamische Inhalte oder ein Redaktionssystem eine Datenbank oder die Ausführbarkeit von PHP oder Scripts notwendig sein.

13. Kennzeichnung

Die Agentur ist berechtigt, auf allen entwickelten Informationsmitteln und Maßnahmen auf die Agentur hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

14. Vertraulichkeit

Die Agentur verpflichtet sich, über die ihr bekannt werdenden Einzelheiten des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Agentur kann von dieser Verpflichtung nur durch Anweisung des Auftraggebers entbunden werden, wenn die Erfüllung des Auftrags gerade eine Mitteilung über vertrauliche Einzelheiten erforderlich macht.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

R&R/COM Werbung und
Kommunikation GmbH & Co. KG
Agnes-Bernauer-Straße 113
80687 München

Stand: Januar 2020